Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" der Gemeinde Jabel

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000

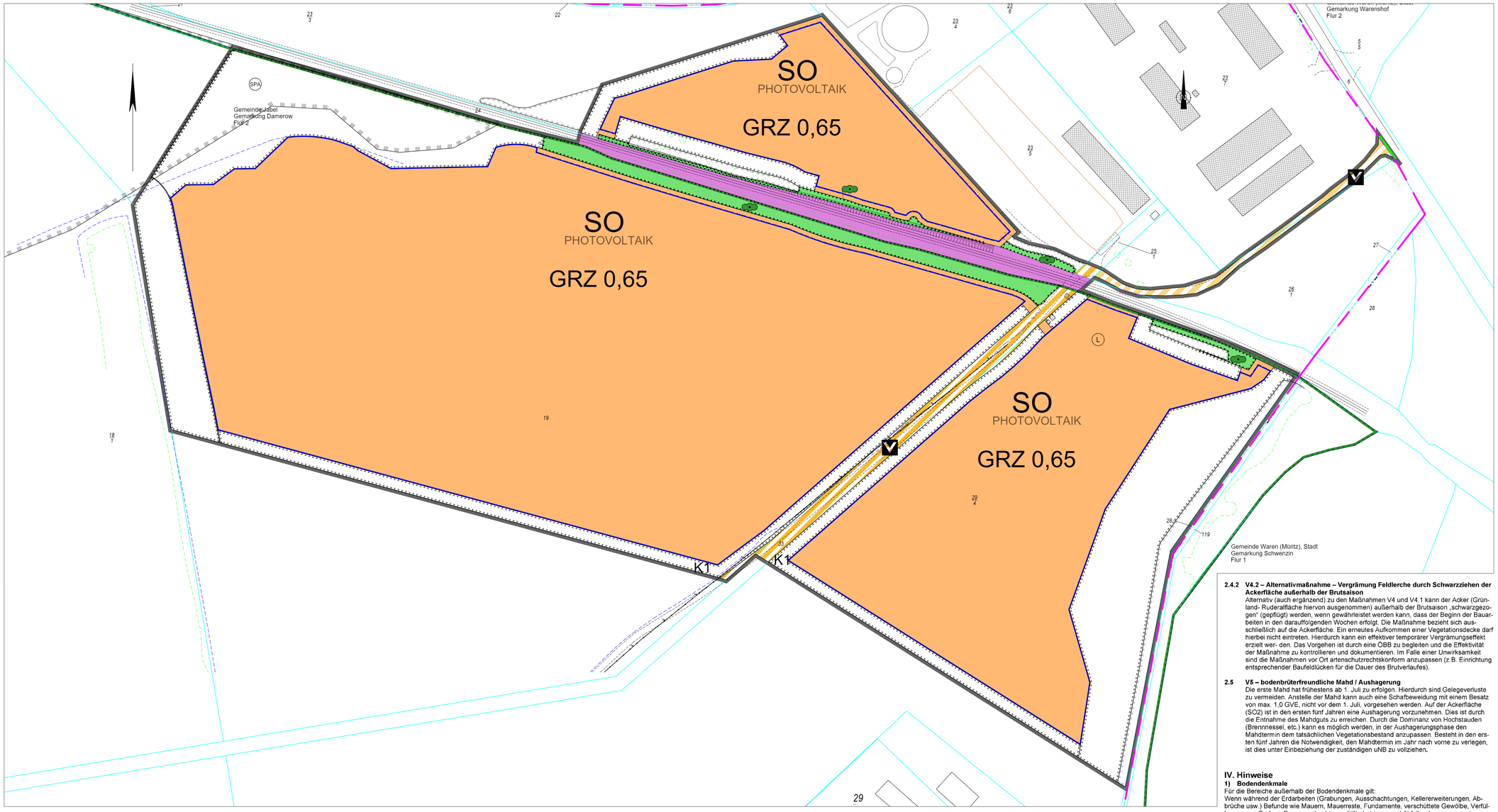

Kartengrundlage: Vermessung durch L&P Jabel GbR vom Mai 2023

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

SO — Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,65 Grundflächenzahl

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Privatstraße
Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
oberirdische Stromleitung

6. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
private Grünfläche Zweckbestimmung hier Feldgehölz bzw. Feldhecke

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. textlicher Festsetzung Nr.
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Erhaltung: Sträucher

8. Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Geltungsbereich des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bahnanlagen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Schutzgebiete und Schutzobjekte:
Landschaftsschutzgebiet (L)
Umgrenzung von europäischen Schutzgebieten hier Vogelschutzgebiet (SPA)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind, hier Waldabstand

Darstellungen ohne Normcharakter

23/3 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Gemeinde Jabel / Gemarkung Damerow / Flur 2 Gemeinde
Gemarkung
Flur
Gemeindegrenze
Gebäude
Böschung
Bahngleise mit Gleisbett
Weg

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage nach § 11 Abs. 2 BauNVO
Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
2.2 Als Mindesthöhe der Modultische über der Geländeoberkante wird 0,8 m festgesetzt. Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 3,5 m über Geländeoberkante festgesetzt.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
3.1 K1 „Anlage von Feldhecken"
Die Umsetzung der Maßnahme K1 erfolgt auf ca. 8.189 m² und umfasst die Anlage von Feld- hecken in der freien Landschaft in einer Breite von 7,5 m. Mit der Umsetzung der Maßnahme können ca. 16.275 m² Flächenäquivalent kompensiert werden. Die Maßnahme beinhaltet eine lineare mehrreihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen (Überhälter) in der freien Landschaft. Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Maßnahme sind in der Unterlage HzE M-V (2018) unter der Ziffer 2.21 (Seite 61) dargelegt und sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
3.2 A1 – Aufwertung Zauneidechsenhabitat / Steinschüttung
Das bestehende Kleinsthabitat der Zauneidechse ist durch das Einbringen einer geeigneten Steinschüttung in einer Größenordnung von ca. 4 m² aufzuwerten. Rund 80 % des Materials müssen eine Korngröße von 20-40 cm aufweisen, der Rest kann feiner oder gröber sein (vgl. BAYLFU, 2020). Eine gute Aufwertbarkeit ist gegeben, da es an entsprechenden Teilhabitatstrukturen mangelt. Die Steinschüttung ist innerhalb des Kernhabitatbereichs, jedoch nicht an den exakten Nachweispunkten (Abb. 12 des Artenschutzfachbeitrages) einzubringen.

4. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nur solche Vorhaben zulässig, die dem Rahmen der festgesetzten Nutzungen entsprechen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Einfriedungen
§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V
Der Zaun ist als offene Einfriedung mit einer Höhe bis 2,3 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1) Wald
Der gesetzliche Waldabstand beträgt 30 m. Abweichend wurde hier eine Reduzierung auf 10 m festgesetzt.

2) Artenschutz
§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
2.1 **V1 – Reptilienschutzzaun**
Fallen die Bauarbeiten in die Monate April bis einschließlich Oktober (aktive Phasen außerhalb der Überwinterung und Ruhezeiten) ist der erfasste Habitatkomplex mittels Reptilienschutzzaun hin zu den Baufeldern abzugrenzen. Hierdurch wird ein Einwandern der Art in die Baufelder, die während der Bauphase als attraktiv wahrgenommen werden könnten (z.B. sandige Acker- oder Grünlandbrache) vermieden. Der Zaun ist während der Ruhe- und Überwinterungsphase von Oktober bis einschließlich Februar zu errichten – idealerweise wird dieser kurz vor beginnender Aktivitätsphase im Frühjahr aufgestellt. Die Zaunverläufe sind der Abbildung 12 des Artenschutzfachbeitrages sowie dem Anhang 2 zu entnehmen. Es ist darauf achtzugeben, dass beim Errichten des Zauns nicht in das eingegrenzte Kernhabitat eingegriffen wird, sondern nur in die angrenzende Grünlandfläche. Der exakte Verlauf kann unter Abstimmung mit der ÖBB den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

2.2 **V2 – Ausweisung Bautabuzonen**
Das eingegrenzte Kernhabitat ist während der Bauphase als Bautabuzone deutlich kenntlich zu machen (z.B. Absperrband mit gut sichtbaren Hinweisen), um die Gefahr einer versehentlichen Beeinträchtigung zu vermeiden. Das Baupersonal ist vor Baubeginn (z.B. zur Bauanlaufberatung) über den Lebensraum der Zauneidechse zu unterweisen (i.d.R. durch ÖBB).

2.3 **V3 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot**
Um erhebliche Störungen auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, zu vermeiden, sind die Arbeiten jahreszeitenabhängig auf tagheile Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (Anfang November bis einschließlich März) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

2.4 **V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel**
Um erhebliche Störungen, Tötungen oder Verletzungen brütender Vögel während der Bauarbeiten zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison vorkommender Arten durchzuführen (hier Brutsaison vom 01. März bis 30. Oktober).

2.4.1 **V4.1 – Alternativmaßnahme – Vergrämung durch fortlaufenden Baubetrieb**
Alternativ zur Maßnahme V4 kann der Beginn der Bauarbeiten, inkl. Baufeldfreimachung, außerhalb der Brutsaison beginnen (s.o.). Berühren die Bauarbeiten dann die beginnende Brutsaison, sind diese ohne Verzögerung im geschlossenen Block durchzuführen, wobei die Voraussetzung gegeben sein muss, dass regelmäßig Bewegung und Störeinflüsse auf den Gesamtflächen gegeben sind. Hierdurch kann ein kontinuierlicher Vergrämungseffekt während der im weiteren Verlauf einsetzenden Brutsaison erzielt werden. Das Vorgehen ist durch eine qualifizierte ÖBB zu begleiten und die Effektivität der Maßnahme zu dokumentieren. Im Falle einer Unwirksamkeit ist die Maßnahme vor Ort artenschutzrechtskonform anzupassen (z.B. Einrichtung entsprechen- der Baufeldlücken für die Dauer des Brutverlaufes).

2.4.2 **V4.2 – Alternativmaßnahme – Vergrämung Feldlerche durch Schwarzziehen der Ackerfläche außerhalb der Brutsaison**
Alternativ (auch ergänzend) zu den Maßnahmen V4 und V4.1 kann der Acker (Grünland- Ruderalfläche hiervon ausgenommen) außerhalb der Brutsaison „schwarzgezogen" (gepflügt) werden, wenn gewährleistet werden kann, dass der Beginn der Bauarbeiten in den darauffolgenden Wochen erfolgt. Die Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf die Ackerfläche. Ein erneutes Aufkommen einer Vegetationsdecke darf hierbei nicht eintreten. Hierdurch kann ein effektiver temporärer Vergrämungseffekt erzielt wer- den. Das Vorgehen ist durch eine ÖBB zu begleiten und die Effektivität der Maßnahme zu kontrollieren und dokumentieren. Im Falle einer Unwirksamkeit sind die Maßnahmen vor Ort artenschutzrechtskonform anzupassen (z.B. Einrichtung entsprechender Baufeldlücken für die Dauer des Brutverlaufes).

2.5 **V5 – bodenbrüterfreundliche Mahd / Aushagerung**
Die erste Mahd hat frühestens ab 1. Juli zu erfolgen. Hierdurch sind Gelegeverluste zu vermeiden. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 GVE, nicht vor dem 1. Juli, vorgesehen werden. Auf der Ackerfläche (SO2) ist in den ersten fünf Jahren eine Aushagerung vorzunehmen. Dies ist durch die Entnahme des Mahdguts zu erreichen. Durch die Dominanz von Hochstauden (Brennnessel, etc.) kann es möglich werden, in der Aushagerungsphase den Mahdtermin dem tatsächlichen Vegetationsbestand anzupassen. Besteht in den ersten fünf Jahren die Notwendigkeit, den Mahdtermin im Jahr nach vorne zu verlegen, ist dies unter Einbeziehung der zuständigen uNB zu vollziehen.

IV. Hinweise

1) Bodendenkmale
Für die Bereiche außerhalb der Bodendenkmale gilt:
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Graben, Brunnenschachte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Graben, Pfostenlocher, Brandstellen oder Graber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Holzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kamme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben

2) Vermeidungsmaßnahmen
2.1 V1 Abgrifen von Erhaltungszielen des Schutzgebiets „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee" durch FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
Das Vorhaben grenzt an das europäische Vogelschutzgebiet DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee". Im Rahmen einer FFH-Vertraglichkeitsvorprüfung ist zu beurteilen, inwiefern das Vorhaben mit den festgelegten Erhaltungszielen des Schutzgebiets verträglich ist, beziehungsweise inwiefern die Schutzzwecke und die Erhaltungsziele des potenziell betroffenen VSG-Gebiets durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.
2.2 V2 Fachgerechte Betreuung durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)
Die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung-BBB) anzusetzen. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind zudem die Bereiche mit kohlenstoffreichen Böden gesondert zu betrachten.
2.3 V3 Niedrige Einfassung der Baukörper in den Boden
Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstand (< = 2m) im mittleren Bereich von SO3, muss diese Fläche gesondert betrachtet werden. Dieser Bereich nimmt eine Fläche von ca. 2 ha, innerhalb der Baugrenzen ein. Ein Eintauchen von Baukörpern in das Grundwasser ist in diesem Bereich zu vermeiden. Alternativ sollte hierbei die Anlage ober- flächig installiert werden. Generell dürfen verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind ebenfalls nur dann zulässig, wenn diese oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegen. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die Grundwasserzone eingebracht, kann sich das Zink lösen und ein erhöhter Eintrag ins Grundwasser gelangen. Hierbei ist im Voraus der Grundwasserflurabstand zu ermitteln.
2.4 V4 Bestimmung von Blendschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrstrassen durch Blendschutzgutachten
Die Photovoltaik-Anlage verursacht Lichtimmissionen, welche zu Blendstörungen führen können. Die Planflächen angrenzend der Bahnstrecke sind davon betroffen. Aufgrund dessen, ist ein Blendschutzgutachten zu erstellen. Falls störende Lichtimmissionen den Bahnbetrieb beeinträchtigen würde, sind Maßnahmen zu ergreifen, sodass eine komplette Sichtunterbrechung zwischen Verkehrsteilnehmer und Blendquelle gegeben ist. Für eine Sichtunterbrechung darf kein Sichtkontakt zwischen den Modul-oberflächen und dem Immissionsort mehr bestehen.

Satzung der Gemeinde Jabel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" (Gemarkung Damerow Flur 2 Flurstücke 19, 23/3, 23/5, 23/7, 24, 25/1, 26/1, 29/4 und 33 (alle Flurstücke teilweise))
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom …… folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am 29.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" gefasst. Der Beschluss ist am 13.05.2023 durch Abdruck im Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren Nr. 05/2023 sowie auf der Internetseite des Landkreises Seenlandschaft Waren am 27.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung im Bau- und Planungsportal M-V.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom …… beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse wurden der Gemeinde durch Schreiben vom …… mitgeteilt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom …… bis …… durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt.

4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom …… .

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am …… den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom …… zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin", die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Seenlandschaft Waren in der Zeit vom …… bis zum …… nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am …… im „Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren" Nr. …… ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am …… die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der katastermäßige Bestand am …… wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : …… entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

……, den ……

9. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" am …… als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Jabel, den ……

Siegel Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am …… wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : …… entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
……, den ……

11. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am …… mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Jabel, den ……

Siegel Bürgermeister

13. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden durch Aushang vom …… bis …… an den beiden Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am …… in Kraft getreten.

Jabel, den ……

Siegel Bürgermeister

Übersichtslageplan

Quelle: umweltkarten.mv-regierung.de Stand: 04/2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" der Gemeinde Jabel

Stand: Vorentwurf August 2024 Planverfasser: Planungsbüro Trautmann